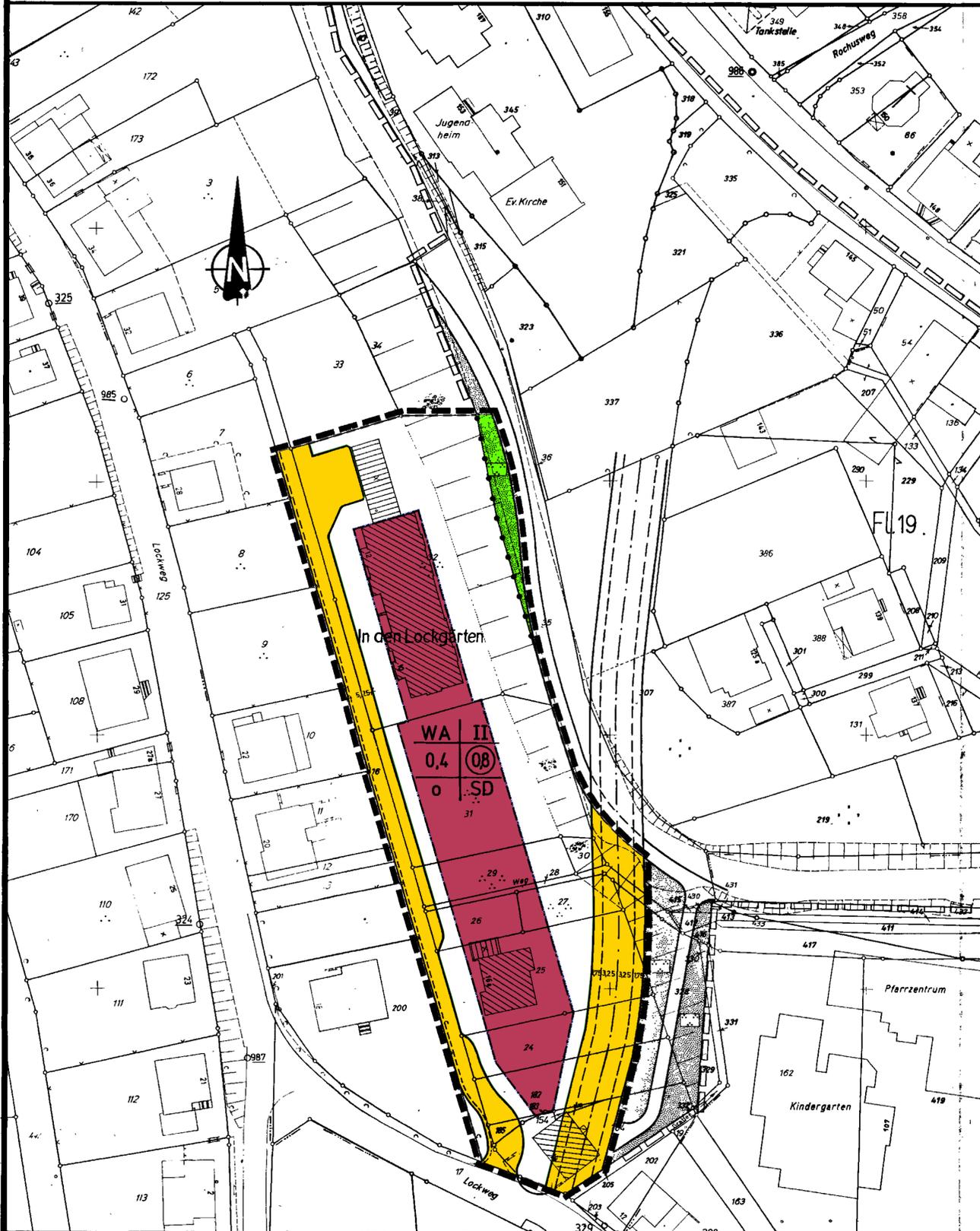


# Bebauungsplan Nr.18 "Ortsmitte Sundern", Teilbereich 6

## Gemarkung Sundern, Flur 19, 1. Änderung

### Maßstab: 1:500



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), des § 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am ... die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ortsmitte Sundern" Teilbereich 6 und die Gestaltungsvorschriften hierzu gem. § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) in der z. Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. S. 132) in der z. Z. gültigen Fassung.

#### A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
- WA**  
Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 6 BauNVO  
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen  
Zulässig sind:  
1. Wohngebäude,  
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden  
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
3. Anlagen für Verwaltungen,  
4. Gartenbaubetriebe.  
Nicht zulässig sind  
- Tankstellen
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- 0**  
offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
- II**  
Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 4 BauNVO  
Zweigeschossig als Höchstgrenze
- 0,4**  
Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- 08**  
Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie  
Öffentliche Verkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
Öffentliche Grünflächen

#### B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 81 Abs. 1 BauO NW

- SD** Zulässig sind nur Satteldächer

#### C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 "Ortsmitte Sundern" Teilbereich 6

#### D. BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG gem. § 12 BauGB

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern rechtskräftig.

Sundern (Sauerland), den 16.07.93

gez. Tigges  
Bürgermeister

Die Einleitung der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB vom Rat der Stadt Sundern am 19.05.1992 beschlossen worden.

Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 30.09.1992 im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern bekanntgemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 01.10.1992

gez. Wolf  
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.10.1992 bis einschl. 23.10.1992 durchgeführt.  
Art, Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind am 30.09.1992 im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern bekanntgemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 26.10.1992

gez. Wolf  
Erster Beigeordneter

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.11.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den 03.11.1992

gez. Wolf  
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 29.10.1992 den Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes anerkannt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 29.10.1992

gez. Tigges gez. Stübecke gez. Franke  
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat in der Zeit vom 12.11.1992 bis 11.12.1992 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 04.11.1992 bekanntgemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 04.11.1992

gez. Wolf  
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Sundern hat am 09.02.1993 über die vorgetragenen Anregungen/Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 09.02.1993

gez. Tigges gez. Than gez. Sommer  
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Für die Änderung/Ergänzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung hat der Rat der Stadt Sundern am 09.02.1993 eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.02.1993 bis 09.02.1993.

Sundern (Sauerland), den 09.02.1993

gez. Tigges  
Erster Beigeordneter

Auf Grundlage der Begründung hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 09.02.1993 den planungsrechtlichen Teil dieser Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BauGB und die Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 1 BauONW als Satzung beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 09.02.1993

gez. Tigges gez. Than gez. Sommer  
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

- Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist

- gem. Verfügung vom 09.07.1993 Az.: 35.21-24 nicht geltend gemacht worden.

Arnsberg, den 09.07.1993

Der Regierungspräsident  
im Auftrag:

gez. Meinke

~~nicht innerhalb der in § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Frist geltend gemacht worden.~~  
Diese Frist endete gem. Verfügung des Regierungspräsidenten vom 09.07.1993 Az.: 35.21-24

Sundern (Sauerland), den 09.07.1993

gez. Wolf  
Erster Beigeordneter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung sind am 21.07.93 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern bekanntgemacht worden.

Diese Bebauungsplanänderung ist damit gem. § 12 BauGB am 21.07.93 rechtskräftig geworden.

Sundern (Sauerland), den 28.07.93

gez. Wolf  
Erster Beigeordneter

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 18.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung.  
Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Sundern (Sauerland), den 09.07.1993

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensunterlagen mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Sundern (Sauerland), den 09.07.1993

Im Auftrag:

Städtebaulicher Entwurf und Anfertigung dieser Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtverwaltung, Planungsamt, Sundern.

Sundern (Sauerland), den 30.10.1992

gez. Henze  
Henze, Dipl. Ing.

gez. Zöllner gez. Struwe  
bearbeitet gezeichnet

**Stadt Sundern**  
**Planungsamt**



**Stadtteil: Sundern**  
**Bebauungsplan Nr.18 „Ortsmitte Sundern“**  
**Teilbereich 6, 1. Änderung**  
**Maßstab: 1:500**